

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 30 vom 11.10.2006, Änderung: Nr. 22 vom 18.10.2007, Nr. 4 vom 26.02.2008, Nr. 5 vom 29.02.2008, Nr. 6 vom 05.03.2008, Berichtigung Nr. 7 vom 11.03.2008, Änderung Nr. 10 vom 15.04.2008, Änderung Nr. 20 vom 26.08.2008, Änderung Nr. 22 vom 05.09.2008, Änderung Nr. 39 vom 24.11.2008, Neufassung Nr. 35 Teil I – III vom 01.10.2009 S. 4129, Berichtigung Nr. 37 vom 16.10.2009 Änderung Nr. 9 vom 17.05.2010 S. 933, Änd. Nr. 43 vom 24.11.2010

## **Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“**

### **I. Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

**1. Essay:** Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls, diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

**2. Genderheft:** Diese Prüfungsaufgabe wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Wahlmoduls Genderkompetenz gestellt. Im Genderheft (DIN A5 Schulheft, 16 Blatt) werden Themen zur Geschlechterfrage aus Text- und Bildmedien gesammelt und kritisch kommentiert.

### **II. Modulübersicht**

#### **1. Kerncurriculum**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### **a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende zwei Pflichtmodule im Umfang von 22 C erfolgreich absolviert werden:

*B.GeFo.01* Theorien der Geschlechterforschung (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.02* Methoden der Geschlechterforschung (12 C / 4 SWS)

Das Modul *B.GeFo.01* ist Orientierungsmodul.

##### **b. Wahlpflichtmodule**

**aa.** Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

*B.GeFo.03* Konzepte von Körper und Individuum (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.04* Soziale Beziehungen (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.05* Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.06* Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.07* Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme (10 C / 4 SWS)

## **bb. Wahlmodule**

Aus den am Studienfach Geschlechterforschung beteiligten Fächern (Ägyptologie, Anglistik, Archäologie, Agrarsoziologie, Altorientalistik, Arabistik, Ethnologie, Germanistik, Geschichte,

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie, Kunstgeschichte, Psychologie, Religionswissenschaft, Politikwissenschaft, Romanistik, Soziologie, Sportwissenschaften, Theologie und Volkswirtschaftslehre) müssen ferner wenigstens 14 C aus frei wählbaren Modulen der einzelnen Studienfächer erbracht werden.

Auf Antrag an die Prüfungskommission kann die Belegung von Modulen aus weiteren Fächern zugelassen werden.

## **2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**

### **a. Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren.

Dazu müssen eines der noch nicht gewählten Wahlpflichtmodule B.GeFo.03-07 im Umfang von wenigstens 10 C sowie die folgenden zwei Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden, so dass insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich nachgewiesen werden:

*B.GeFo.08* Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C/2 SWS)

*B.GeFo.09* Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C/2 SWS)

### **b. Berufsfeldbezogenes Profil**

Studierende des Studienfaches „Geschlechterforschung“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen die folgenden 4 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

*B.GeFo.08* Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C/2 SWS)

*B.GeFo.09* Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C/2 SWS)

*B.GeFo.10* Praktika in einem für den Studiengang Geschlechterforschung relevantem Berufsfeld (6 C/ 2 SWS)

*SK.SozKom.33* Gender und Diversity für die Berufspraxis (4 C/ 3 SWS)

## **3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen**

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

*B.GeFo.08* Genderkompetenz I „Einführung in die Geschlechterforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.GeFo.09 Genderkompetenz II „Gender konsequent“ (4 C / 2 SWS)

**4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Geschlechterforschung“  
(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa.** Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

*B.GeFo.01* Theorien der Geschlechterforschung (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.02* Methoden der Geschlechterforschung (12 C / 4 SWS)

Das Modul B.GeFo.1 ist Orientierungsmodul.

**bb.** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

*B.GeFo.03* Konzepte von Körper und Individuum (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.04* Soziale Beziehungen (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.05* Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.06* Politische Kultur und soziopolitische Systeme (10 C / 4 SWS)

*B.GeFo.07* Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme  
(10 C / 4 SWS)

**III. Besondere Bestimmungen zur Auswahl von Prüfungsformen**

Soweit in Modulprüfungen zu den Modulen B.GeFo.01, B.GeFo.02, B.GeFo.03, B.GeFo.04, B.GeFo.05, B.GeFo.06 und B.GeFo.07 eine Auswahl unter verschiedenen Prüfungsformen ermöglicht wird, sind dabei im gesamten Studienverlauf Prüfungsformen wie folgt erfolgreich zu absolvieren:

- a) Referat mit schriftlicher Ausarbeitung wenigstens einmal,
- b) Hausarbeit wenigstens einmal,
- c) Klausur wenigstens einmal.

**IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit**

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Geschlechterforschung“ ist der Nachweis von 52 C aus dem Fachstudium Geschlechterforschung.

**V. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung**

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums Geschlechterforschung im Umfang von bis zu 20 C, und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengebiet Geschlechterforschung belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Prüfungsleistungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

+

## **VI. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer**

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante erfolgreich zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist.

Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden; um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Studienfach zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Studienfach, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren.

Im Studienfach „Geschlechterforschung“ stehen dazu die noch nicht absolvierten Module B.GeFo.03-09 zur Verfügung.

## **VII. Modulbeschreibungen**

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. II) aufgeführt sind.

## **VIII. Übergangsbestimmung**

Die Bestimmung nach Nr. V ist auch auf alle Studierenden dieses Studienfaches anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits immatrikuliert waren